



Brüssel, den 14. Mai 2019
(OR. en)

9261/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0098(NLE)**

COASI 73	ECOFIN 489
ASIE 28	COMPET 397
CFSP/PESC 378	RECH 261
COHOM 61	ENER 267
CONOP 44	TRANS 332
COTER 66	TELECOM 221
JAI 509	ENV 479
WTO 139	EDUC 244
FISC 264	EMPL 270

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. April 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 199 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits eingesetzt wurde, zur Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Mandate der spezialisierten Unterausschüsse zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 199 final.

Anl.: COM(2019) 199 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.4.2019
COM(2019) 199 final

2019/0098 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits eingesetzt wurde, zur Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Mandate der spezialisierten Unterausschüsse zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts zur geplanten Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Mandate der spezialisierten Unterausschüsse, der im Namen der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und den Philippinen

Das Abkommen zielt darauf ab, eine verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Philippinen andererseits zu begründen und die bilaterale Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse im Einklang mit gemeinsamen Werten und Grundsätzen zu vertiefen und zu verbessern, einschließlich durch Intensivierung des Dialogs auf hoher Ebene. Das Abkommen schafft einen kohärenten, rechtlich bindenden Gesamtrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und den Philippinen. Das Abkommen wurde am 11. Juli 2012 in Phnom Penh unterzeichnet und trat am 1. März 2018 in Kraft.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss wird durch Artikel 48 des Abkommens eingesetzt. Seine Hauptaufgaben bestehen darin, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu setzen und Empfehlungen für die Erreichung der Ziele des Abkommens auszusprechen. Zu den Aufgaben des Gemischten Ausschusses gehört es auch, das ordnungsgemäße Funktionieren der sektoralen Abkommen und Protokolle zu gewährleisten, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden bzw. werden.

Der Gemischte Ausschuss spricht Empfehlungen aus und fasst gegebenenfalls Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss tritt auf der Ebene hoher Beamter zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann spezialisierte Unterausschüsse einsetzen, die sich mit besonderen Fragen befassen.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Auf seiner ersten Sitzung wird der Gemischte Ausschuss einen Beschluss über die Annahme seiner Geschäftsordnung und einen Beschluss über die Mandate der spezialisierten Unterausschüsse fassen (im Folgenden „vorgesehene Rechtsakte“).

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 48 Absatz 5 des Abkommens als Grundlage für die Organisation des Gemischten Ausschusses sowie die Annahme der Mandate der spezialisierten Unterausschüsse, um die Durchführung des Abkommens zu ermöglichen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf die Annahme der

Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU-Philippinen und der Mandate der spezialisierten Unterausschüsse abzielen. Der Standpunkt sollte auf den Entwürfen für Beschlüsse des Gemischten Ausschusses beruhen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, Beschlüsse erlassen werden.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft — das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits — eingesetzt wurde.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Dies ergibt sich daraus, dass der Gemischte Ausschuss nach Artikel 48 Absatz 5 des Abkommens verpflichtet ist, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die für die Union bindend ist.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt der vorgesehenen Rechtsakte ab, zu denen ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Hat ein Rechtsakt zwei Zielsetzungen oder zwei Komponenten und lässt sich eine dieser Zielsetzungen oder Komponenten als die hauptsächliche ermitteln, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, und zwar auf diejenige, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert.

¹ Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014: 2258, Rn. 61-64.

Hat ein Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Mit den vorgesehenen Rechtsakten sollen die Ziele des Abkommens gefördert und seine Durchführung erleichtert werden. Eine Geschäftsordnung regelt die allgemeine Funktionsweise eines auf der Grundlage eines Abkommen eingesetzten Gremiums. Daher ist der Bereich, in den der fragliche Beschluss fällt, anhand des Abkommens in seiner Gesamtheit zu beurteilen.²

Im vorliegenden Fall ist die überwiegende Zielsetzung und Komponente des Abkommens die Zusammenarbeit mit einem Entwicklungsland (Artikel 209 AEUV)³. Daraus ergibt sich Artikel 209 AEUV als geeignete materielle Rechtsgrundlage.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DER VORGESEHENEN RECHTSAKTE

Da mit dem Rechtsakt des Gemischten Ausschusses die Geschäftsordnung festgelegt wird, ist es angezeigt, ihn nach der Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

² Rechtssache C-244/17 Kommission/Rat (Kasachstan), ECLI:EU:C:2018:662, Rn. 40.

³ Zum Anwendungsbereich der Entwicklungspolitik siehe Rechtssache C-377/12, Kommission/Rat (Philippinen), Rn. 36-37.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits eingesetzt wurde, zur Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Mandate der spezialisierten Unterausschüsse zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. März 2018 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 48 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.
- (3) Nach Artikel 48 Absatz 5 gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung und nach Artikel 48 Absatz 3 kann er spezialisierte Unterausschüsse einrichten.
- (4) Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses möglichst rasch angenommen werden.
- (5) Daher ist es zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen. Der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte auf den beigefügten Entwürfen für Beschlüsse des Gemischten Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-Philippinen zu der geplanten Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Annahme der Mandate seiner Unterausschüsse zu vertreten ist, beruht auf den Entwürfen für Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, die dem vorliegenden Beschluss beigefügt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*